



**Bekanntmachung**  
**des Satzungsbeschlusses für den**  
**Bebauungsplan mit Begründung und integrierter Grünordnung**  
**„Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker V“**

Der Gemeinderat Otzing hat in seiner Sitzung vom 28.04.2022 den berechtigten Bebauungsplan (Ergänzung Artenschutz) mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker V“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 28.04.2022 und integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker V“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer Nr. 21/I während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Sie finden die Unterlagen auch auf unserer Homepage: [www.vg-oberpoering.de](http://www.vg-oberpoering.de) unter Gemeinde Otzing/Aktuelles.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Datenschutz:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Oberpörling unter „Datenschutzerklärung“.



Oberpörling, 11.05.2022

**Gemeinde Otzing**



.....  
**Schmid, 1. Bürgermeister**

angeheftet am: 11.05.2022  
abgenommen am: .....